Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2433

Der Bundesminister des Innern
ÖS II 1 — 649 054

Bonn, den 27. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Internationale Polizeikonvention**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1966**
— Drucksache V/1154 —

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 8. Dezember 1966 den nachstehenden Antrag des Innenausschusses — Drucksache V/1154 — angenommen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. ein Sachverständigengutachten zur Frage einer Internationalen Polizeikonvention zu erarbeiten und dieses Gutachten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die gegenwärtig laufenden Sachverständigentagungen zur Verfügung zu stellen;
2. auch weiterhin durch Fühlungnahmen mit Staaten, die die IV. Genfer Konvention ratifiziert haben, den Abschluß einer Internationalen Polizeikonvention zu fördern, um dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 [vgl. Drucksache IV/3003 (neu)] zu entsprechen;
   a) Es wird klargestellt, daß das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 auf die uniformierten Beamten der allgemeinen Polizei Anwendung findet.
   b) Für die allgemeine Polizei wird ein internationales Erkennungszeichen eingeführt.
   c) Es wird klargestellt, daß die Beamten der allgemeinen Polizei die Befugnis haben, als Nichtkombattanten bestimmte Waffen zu führen und bestimmte, nur polizeiliche Sicherungsaufgaben wahrzunehmen.
   d) Die Konvention erstreckt sich auch auf die Grenzpolizei, jedoch nur insoweit, als sie nicht in Verbänden verwendet wird;
3. die Bemühungen in der Beratenden Versammlung des Europarates zum Abschluß einer Internationalen Polizeikonvention nachhaltig zu unterstützen;
4. dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1968 erneut zu berichten, zu welchen Ergebnissen die Bemühungen der Bundesregierung geführt haben."

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Gemäß Nummer 4 dieses Beschlusses berichte ich namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt:

1. Mehrere Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates haben am 30. Januar dieses Jahres mit dem Dokument Nr. 2186 den Entwurf einer Empfehlung an den Ministerrat eingebracht, „einen Sachverständigenausschuß prüfen zu lassen, ob die Polizeibeamten im Falle eines bewaffneten Konflikts unter den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 gestellt werden können." Der Empfehlungsentwurf ist von der Beratenden Versammlung am 24. April dieses Jahres an die Juristische Kommission zur Beratung zurückverwiesen worden. Es ist damit zu rechnen, daß die Beratende Versammlung in ihrer Vollsitzung nicht vor Januar, wahrscheinlich aber erst im Frühjahr 1968, damit befaßt werden kann. Die Bundesregierung verfolgt über ihre diplomatische Vertretung beim Europarat mit besonderer Aufmerksamkeit die weitere Entwicklung; sie ist bereit, das Anliegen nachhaltig zu unterstützen.

2. a) Im August 1966 haben Beamte des Bundesministeriums des Innern mit Vertretern der Fédération Internationale des Fonctionnaires Supérieurs de Police, die sich anläßlich der Internationalen Polizeiausstellung in Deutschland befanden, auf deren Wunsch hin ein informatorisches Gespräch geführt. In dem umfassenden Gedankenaustausch über den völkerrechtlichen Status der Polizei wurde nachdrücklich die positive Haltung der Bundesregierung zu einer internationalen Übereinkunft, die sich im Rahmen des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 hält, betont.

   b) Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands hat der Bundesregierung einen von der Fachgruppe „Polizeipersonal" des Internationalen Bundes Christlicher Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgearbeiteten Entwurf für ein internationales Abkommen über die Stellung der Polizei im Frieden und im Kriege übersandt. In ihrer Antwort hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 Initiativen zum Abschluß einer Polizeikonvention unterstützt.

3. Die Bundesregierung hat sich weiterhin über ihre diplomatischen Vertretungen bemüht, durch Sondierungen bei den Regierungen verbündeter und befreundeter neutraler Staaten das Zustandekommen einer Internationalen Polizeikonvention zu fördern. Über die im Bericht der Bundesregierung vom 30. März 1966 auf Drucksache V/496 erwähnten Konsultationen der Regierungen Belgiens, Großbritanniens und der Schweiz hinaus ist mit den Regierungen folgender Staaten Fühlung aufgenommen worden:

Argentinien	Griechenland	Mexiko	Portugal
Australien	Iran	Niederlande	Schweden
Brasilien	Israel	Norwegen	Spanien
Chile	Italien	Österreich	Türkei
Dänemark	Japan	Pakistan	USA
Frankreich	Kanada	Philippinen	

Die bisherigen Ergebnisse lassen erkennen, daß die aufgeführten Regierungen die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Aussichten des Zustandekommens einer Polizeikonvention außerordentlich unterschiedlich beurteilen. Die unterschiedliche geographische Lage und die verschiedenartige Organisation der Polizeien führen zwangsläufig zu divergierenden Auffassungen. So zeichnet sich bei einer Reihe von Staaten spürbare Zurückhaltung ab, während einzelne Regierungen durchaus an der Klarstellung des Status ihrer Polizei interessiert sind und ein entsprechendes Übereinkommen begrüßen würden. Aus keiner bekannt gewordenen Äußerung läßt sich aber die ernsthafte Bereitschaft entnehmen, eigene Initiativen zum Abschluß einer Polizeikonvention zu ergreifen.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen im Rahmen des Möglichen fortsetzen, um erkennbare konkrete Ansätze für eine internationale Übereinkunft zu fördern. Sie ist jedoch nach wie vor der Auffassung, daß sie eine eigene außenpolitische Initiative zur Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts – und dem würde auch eine Polizeikonvention zuzuordnen sein – nicht ergreifen sollte. In diesem Zusammenhang beziehe ich mich auf die Ausführungen zu einer ähnlichen Frage, die der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen namens der Bundesregierung in der Fragestunde der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1967 gemacht hat.

4. Mit der Ausarbeitung des unter Nummer 1 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1966 angeforderten Sachverständigengutachtens hat die Bundesregierung Prof. Dr. Scheuner beauftragt. Die Arbeit ist soweit gediehen, daß das Gutachten in Kürze dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für dessen Sachverständigentagungen zur Verfügung gestellt werden kann. Hierfür beabsichtigt die Bundesregierung, die Hilfe des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich wird sie den im Rahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz laufenden Untersuchungen ihr besonderes Augenmerk zuwenden.

In Vertretung

Gumbel